

# **Verordnung über die Vermeidung ruhestörenden Hauslärms in der Gemeinde Parkstetten**

## **(Hauslärmverordnung - HauslärmVO)**

vom 29.07.2022

Aufgrund des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), erlässt die Gemeinde Parkstetten folgende **Verordnung**:

### **§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

<sup>1</sup>Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen an Werktagen (montags bis samstags) nur in der Zeit von **07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr** ausgeführt werden. <sup>2</sup>Strengerer Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt. <sup>3</sup>Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB(A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB(A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Zeiten von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

### **§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

(1) <sup>1</sup>Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. <sup>2</sup>Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. Das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hockdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten

(2) <sup>1</sup>Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 1 Nr. 2 und von motorbetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).

(3) <sup>1</sup>Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und

Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

### **§ 3 Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente oder Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

### **§ 4 Haustierhaltung**

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.
- (2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, insbesondere Hunde, während der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

### **§ 5 Ausnahmen**

Die Gemeinde Parkstetten kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

## **§ 6 Zuwiderhandlungen**

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte benutzt.
3. Haustiere entgegen den Verboten in § 4 hält.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt bis zum 31. August 2042.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Parkstetten (Hauslärmverordnung) außer Kraft.

Parkstetten, den 29.07.2022

GEMEINDE PARKSTETTEN

---

Martin Panten  
Erster Bürgermeister